

## Regeländerungen in den WR 2005 - 2008

Es werden hier die wesentlichen inhaltlichen Änderungen herausgestellt.  
(Änderungen, die nur sprachliche Anpassungen sind oder solche, die für Regattasegler praktisch ohne Belang sind, werden nicht erwähnt.)

*Texteinfügungen bzw. Neuerungen und Anmerkungen sind kursiv fett geschrieben.*

### Regel 13 - Während des Wendens

Nachdem ein Boot durch den Wind gegangen ist, muss es sich von anderen Booten frei halten, bis es auf einen Am-Wind-Kurs abgefallen ist. Während dieser Zeit gelten die Regeln 10, 11 und 12 nicht. Fallen zur gleichen Zeit zwei Boote unter diese Regel, muss sich das auf der Backbordseite des anderen **oder das klar achteraus** befindliche Boot frei halten.

### Regel 16 - Kurs ändern

16.2 Zusätzlich gilt: Wenn nach dem Startsignal ein Boot mit Wind von Backbord sich dadurch frei hält, **dass es ein Boot mit Wind von Steuerbord achteraus passieren will**, darf das Boot mit Wind von Steuerbord seinen Kurs nicht ändern, wenn dadurch das Boot mit Wind von Backbord seinen Kurs sofort ändern müsste, um sich weiterhin frei zu halten.

### 18.1 - GELTUNGSBEREICH DER REGEL

Sie gilt jedoch nicht:

(b) zwischen Booten mit Wind von entgegengesetzter Seite, wenn sie entweder auf einem Schlag oder einer Kreuz nach Luv sind oder wenn der richtige Kurs zum Runden oder Passieren der Bahnmarke oder des Hindernisses für eines von ihnen, **aber nicht für beide**, eine Wende erfordert.

### Regel 18.2 (c) - OHNE ÜBERLAPPUNG IM ZWEILÄNGENKREIS

War ein Boot klar voraus, als es den Zweilängen-Bereich erreichte, muss sich das Boot klar achteraus danach frei halten. Wird das klar achteraus liegende Boot außen liegendes überlappendes Boot zum anderen Boot, muss es außerdem dem innen liegenden Boot Raum geben. Wird das klar achteraus liegende Boot innen liegendes überlappendes Boot, hat es keinen Anspruch auf Raum. Geht das Boot, das klar voraus war, durch den Wind, gilt Regel 18.2(c) nicht mehr **und bleibt nicht anwendbar**.

## **Regel 19.1 - Raum an einem Hindernis**

Bei Annäherung an ein Hindernis darf ein am Wind **oder höher** segelndes Boot Raum verlangen, um wenden und einem mit Wind von der gleichen Seite segelnden Boot ausweichen zu können. Es darf den Zuruf jedoch nur machen, wenn es aus Sicherheitsgründen eine wesentliche Kursänderung vornehmen muss, um dem Hindernis auszuweichen. Bevor es wendet, muss es dem angerufenen Boot Zeit zum Reagieren geben. Das angerufene Boot muss reagieren, indem es entweder...

## **22 - Behinderung anderer Boote**

22.2 Ein Boot darf seinen Kurs nicht **zu dem einzigen Zweck ändern, ein anderes Boot zu behindern**, das eine Strafdrehung ausführt **oder sich auf einem anderen Bahnschenkel oder einer anderen Runde der Bahn befindet**.

## **28 - Absegeln der Bahn**

28.1 Ein Boot muss starten, jede Bahnmarke auf der vorgeschriebenen Seite in der richtigen Reihenfolge passieren und durch das Ziel gehen, so dass eine Schnur, die sein Kielwasser nach dem Starten und bis zum Zieldurchgang darstellt, straff gezogen auf der richtigen Seite jeder Bahnmarke liegt und alle zu rundenden Bahnmarken berührt. Es kann Fehler korrigieren, um dieser Regel zu entsprechen. Nach dem Zieldurchgang braucht ein Boot die Ziellinie nicht vollständig zu durchsegeln.

**Anm: Es wurde herausgenommen, dass die Fehlerkorrektur nach Zieldurchgang nicht möglich ist.**

## **29 - Rückrufe**

29.1 alt (Verpflichtung zur Umkehr) entfällt ersatzlos

**Alte 29.2 wird nun 29.1**

**Anm: Die Verpflichtung umzudrehen und korrekt zu starten steht wie bisher aber bereits in 28.1 und Definition starten!**

## **30.3 - SCHWARZE-FLAGGEN-REGEL**

Wenn eine schwarze Flagge gesetzt war, Wird ein allgemeiner Rückruf angezeigt oder die Wettfahrt nach dem Startsignal abgebrochen, muss die Wettfahrtleitung seine Segelnummer vor dem nächsten Ankündigungssignal für diese Wettfahrt anzeigen. Wird die Wettfahrt erneut gestartet oder gesegelt, ist das Boot nicht berechtigt, daran teilzunehmen. Wenn es das tut, darf seine Disqualifikation bei der Berechnung der Gesamtwertung nicht gestrichen werden. **Ist diese Regel anzuwenden, gilt Regel 29.1 nicht.**

### 31.1 und 44 - Strafdrehung

31.2... und unverzüglich eine Drehung **mit einer Wende und einer Halse** macht.

### 44.2 ZWEI -DREHUNGEN - STRAFE

Ein Boot nimmt eine **Zwei-Drehungen-Strafe** an, wenn es sich so bald wie möglich nach dem Vorfall von anderen Booten frei segelt und unverzüglich zwei **Drehungen in der gleichen Richtung einschließlich zweier Wendungen und zweier Halsen** macht. Wenn ein Boot die Strafe auf oder in der Nähe der Ziellinie ausführt, muss es vollständig auf die Bahnseite der Linie segeln, bevor es durchs Ziel geht.

**Anm: Die Verpflichtung zu vollen 3600 bzw. 7200 entfällt!**

### 32 - Abkürzung der Bahn

32.2 Wenn die Wettfahrtleitung eine Abkürzung der Bahn anzeigt (Setzen der Flagge S mit zwei Schallsignalen), muss die Ziellinie

**- an eine Rundungsbahnmarke die Linie zwischen der Bahnmarke und einer Stange mit der Flagge S**

**- oder an einer Linie, die Boote am Ende jeder Runde überqueren müssen, diese Linie**

**- oder an einem Tor die Linie zwischen den Torbahnmarken sein.**

### 33 - Änderung des nächsten Bahnschenkels

Die Wettfahrtleitung kann einen Bahnschenkel, der an einer zu rundenden Bahnmarke beginnt, durch Verlegung der nächsten Bahnmarke (oder der Ziellinie) verändern und die Änderung allen Booten anzeigen, bevor sie den Schenkel abzusegeln beginnen. Die nächste Bahnmarke braucht zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf Position zu liegen.

(a) Wird die Richtung des Bahnschenkels geändert, ist das Signal dafür das Zeigen der Flagge C mit wiederholten Schallsignalen und entweder

(1) **des neuen Kompasskurses oder**

(2) **einer grünen dreieckigen Flagge oder Tafel bei einer Verlegung nach Steuerbord oder einer roten rechteckigen Flagge oder Tafel bei einer Verlegung nach Backbord.**

(b) Wird die Länge eines Bahnschenkels verändert, ist das Signal dafür das Zeigen der Flagge C mit wiederholten Schallsignalen

und einem " - ", wenn der Schenkel verkürzt wird,

und einem " + ", wenn der Schenkel verlängert wird.

(c) Zur Erhaltung der Form der Bahn können die folgenden Schenkel ohne weitere Anzeige verändert werden.

#### **40. Schwimmwesten; Ausreitvorrichtungen**

**40.2 Ein Trapez oder eine Ausreitvorrichtung muss so beschaffen sein, dass der Teilnehmer jederzeit während der Nutzung schnell vom Boot befreit werden kann.**

**Anmerkung: Diese Regel tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.**

#### **42 - Vortrieb - 42.2 -Verbotene Handlungen**

Ohne hierdurch die Gültigkeit der Regel 42.1 einzuschränken sind die nachstehenden Handlungen verboten:

Schaukeln: Wiederholte Rollbewegungen des Bootes, die herbeigeführt werden durch Körperbewegung, wiederholtes Verstellen der Segel oder des Schwertes **oder Steuern**;

Wriggen: Wiederholte Bewegungen des Ruders, die **entweder kraftvoll sind oder das Boot vorwärts treiben oder eine Rückwärtsbewegung verhindern**; wiederholtes Wenden oder Halsen, das nicht mit Windänderungen oder taktischen Überlegungen in Zusammenhang steht.

#### **42 - Vortrieb - 42;3 - Ausnahmen**

- (a) **Zur Erleichterung des Steuerns darf ein Boot Rollbewegungen ausführen.**
- (b) Die Besatzung eines Bootes darf Körperbewegungen ausführen, um Rollbewegungen zu verstärken, die das Steuern des Bootes im Verlauf einer Wende oder Halse erleichtern, sofern die Geschwindigkeit des Bootes direkt nach Beendigung der Wende oder Halse nicht größer ist, als dies ohne das Wende- oder Halsemanöver der Fall gewesen wäre.
- (c) Ist Wellenreiten (schnelles Beschleunigen abwärts auf der Leeseite einer Welle) oder Gleiten möglich, darf die Besatzung eines Bootes zur Einleitung des Wellenreitens und Gleitens mit der Schot und dem Achterholer jedes Segel dicht holen, jedoch nur einmal bei jeder Welle bzw. Bö. Das gilt nicht auf einem Schlag oder einer Kreuz nach Luv.
- (d) **Ist ein Boot höher als auf einem Am-Wind-Kurs und hat keine oder nur langsame Fahrt, darf es wriggen, um auf einen Am-Wind-Kurs zu drehen.**
- (e) **Durch wiederholtes Bewegen seines Ruders darf ein Boot seine Geschwindigkeit verringern.**
- (f) Jedes Mittel zum Vortrieb darf bei der Hilfe für eine Person oder ein Fahrzeug in Gefahr benutzt werden.
- (g) Um nach dem Auflaufen oder dem Zusammenstoß mit einem anderen Boot oder Gegenstand wieder freizukommen, darf ein Boot die Kräfte beider Besatzungen und jegliche Ausrüstung außer einem Bootsmotor benutzen.

### **61.1 - BENACHRICHTIGUNG DES PROTESTGEGNERS**

Ein Boot, das protestieren will, muss das andere Boot bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren. Betrifft der Protest einen Vorfall im Wettfahrtgebiet, in den das Boot verwickelt ist oder den es sieht, muss es 'Protest' rufen und deutlich sichtbar eine rote Flagge setzen, wobei beide Handlungen bei der ersten zumutbaren Gelegenheit erfolgen müssen.

Es muss die Flagge gesetzt lassen, bis es sich nicht mehr in der Wettfahrt befindet. Jedoch

(a) braucht das protestierende Boot nicht zu rufen, wenn das andere Boot außerhalb der Rufweite ist, muss es aber bei der ersten zumutbaren Gelegenheit informieren; braucht das protestierende Boot keine rote Flagge zu setzen, wenn seine Rumpflänge kleiner als 6 m ist;

***wenn der Vorfall einen Schaden oder eine Verletzung zur Folge hat und das für die in den Vorfall verwickelten Boote klar erkennbar ist und eines von ihnen beabsichtigt zu protestieren, gelten für dieses Boot die Vorschriften dieser Regel nicht, aber es muss versuchen, das andere Boot innerhalb der Protestfrist nach Regel 61.3 zu informieren.***

### **63.7 - WIDERSPRUCH ZWISCHEN REGELN**

***Steht eine Regel in der Ausschreibung der Wettfahrt in Konflikt zu einer Regel in den Segelanweisungen und muss dieser Konflikt gelöst werden, bevor das Schiedsgericht einen Protest oder einen Antrag auf Wiedergutmachung entscheiden kann, dann muss das Schiedsgericht diejenige Regel anwenden, die seiner Meinung nach für alle betroffenen Boote zum fairsten Ergebnis führt.***

### **89.3 -WERTUNG**

(a) Die Wettfahrtleitung muss eine Wettfahrt oder Wettfahrtserie unter Verwendung des Low-Point-Systems gemäß Anhang A werten, wenn nicht die Segelanweisungen das Bonus-Point-System oder eine anderes System vorschreiben.

***Eine Wettfahrt muss gewertet werden, wenn sie nicht abgebrochen wird und wenn ein Boot die Bahn in Übereinstimmung mit Regel 28.1 absegelt und innerhalb des evtl vorgegebenen Zeitlimits durch das Ziel geht, auch dann, wenn es nach dem Zieldurchgang aufgibt oder disqualifiziert wird.***

Verfasser dieser Zusammenfassung der wichtigsten Regeländerungen WR 2005 - 2008

ist: U. Finckh (s. auch [www.finckh.org](http://www.finckh.org))